

**aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der elften Änderung zur Hauptsatzung vom
28.08.2024; SR 04/24-24/29**

**Hauptsatzung
der Großen Kreisstadt Radebeul**

Präambel

Radebeul hat den Status einer Stadt seit 1924 inne.
Die Stadt Radebeul ist in ihrer heutigen Gestalt nach mehreren Gemeindezusammenschlüssen aus den teilweise im 10. und 11. Jahrhundert entstandenen Ansiedlungen – Fürstenhain, Kötzschenbroda, Lindenau, Naundorf, Niederlößnitz, Oberlößnitz, Radebeul, Serkowitz, Wahnsdorf und Zitzschewig – im Jahre 1935 entstanden.

**§ 1
Rechtsstellung**

Mit Wirkung vom 01. März 1995 wurde Radebeul zur Großen Kreisstadt erklärt.

**§ 2
Wappen, Stadtfarben, Siegel**

- (1) Die Große Kreisstadt Radebeul führt ein Wappen. Es zeigt auf geteiltem Schild im oberen weißen Feld eine grüne Weintraube mit Weinlaub und im unteren roten Feld ein silbernes Rad.
- (2) Die Stadtfarben sind rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift "Stadt Radebeul".

**§ 3
Organe der Stadt Radebeul**

Organe der Stadt Radebeul sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

**§ 4
Stadtrat**

- (1) Die Zahl der Stadträte bestimmt sich nach der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe der SächsGemO.
- (2) Werden die Zuständigkeitsgrenzen der beschließenden Ausschüsse gemäß der §§ 7 bis 10 dieser Satzung überschritten, so liegt die Zuständigkeit auf Grund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung beim Stadtrat.

§ 4a Kommunales Neuverschuldungsverbot

- (1) Im Haushaltsplan der Stadt ist grundsätzlich keine Ermächtigung für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.S.v. § 82 SächsGemO zu veranschlagen. Die Umschuldung bestehender Kredite fällt nicht unter das Verbot der Kreditaufnahme.



(2) Konjunkturausnahme:

Sollte konjunkturbedingt im Finanzhaushalt der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, abzüglich der Auszahlungen für die Normaltilgung nicht zumindest den Betrag in Höhe erreichen und zum Ausgleich dieser Deckungslücke auch keine Liquiditätsreserven zur Verfügung stehen, so kann zur Finanzierung von dringlichen Investitionsbedarfen von Absatz 1 abgewichen werden.

Konjunkturbedingt ist ein derartiger Zahlungsmittelsaldo im Finanzhaushalt dann, wenn der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagte Gesamtbetrag der allgemeinen Deckungsmittel vom Durchschnitt der vorangegangenen vier Haushaltsjahre (**Normallage**) **um mindestens fünf vom Hundert** nach unten abweicht.

Die dann ausnahmsweise mögliche Kreditaufnahme ist jedoch auf jenen Betrag begrenzt, der zum Ausgleich der vorstehend beschriebenen Deckungslücke bis zum Erreichen der Normallage notwendig ist. Die ausnahmsweise Kreditaufnahme steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörde.

Unter **allgemeine Deckungsmittel** versteht man die Summe der Einzahlungen aus Steuern und den ergänzenden allgemeinen Finanzzuweisungen des Landes inklusive der Verwendung einer landesgesetzlich gebildeten Vorsorgerücklage vermindert um die Auszahlungen für die Gewerbesteuer- sowie die Kreisumlage.

Unter **Nettoabschreibungen** versteht man die Summe der planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögen, Sachvermögen und aktive Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen vermindert um die Summe der planmäßigen Auflösung der passiven Sonderposten.

Unter **Liquiditätsreserven** versteht man entsprechend des Ausweises zum 31.12. der letzten festgestellten Jahresrechnung den Bestand an liquiden Mitteln erhöht um den Betrag der in Wertpapieren gebundenen Liquidität sowie vermindert um den Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten, dem Saldo der Rechnungsabgrenzungsposten, dem Salko der übertragenen Haushaltsermächtigungen, die zweckgebundenen Rücklagen und die sonstige zwingend vorzuhaltende Liquidität. Dieser Betrag ist sodann um die planmäßige Liquiditätsveränderung der zwischen dem letzten festgestellten Jahresabschluss um dem Planjahr liegenden Haushaltsjahre fortzuschreiben.

(3) Ausnahme bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen:

Bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle der Stadt entziehen und die die kommunale Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann zur Finanzierung von aus den Ereignissen resultierenden Investitionsbedarfen von Absatz 1 abgewichen werden. Diese ausnahmsweise Kreditaufnahme steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Beschluss über die Abweichung ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Dabei muss die Tilgung spätestens im zweiten auf das Jahr der Naturkatastrophe oder des außergewöhnlichen Ereignissen folgenden Jahr einsetzen. Die daraus resultierende Tilgung erhöht die Normaltilgung und beträgt jährlich mindestens 1/20 der nach diesem Absatz aufgenommenen Kredite..



§ 5 **Ältestenrat**

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ältestenrates gewählt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Bearbeitung von Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse fallen, hinsichtlich des weiteren Verfahrensganges.

§ 6 **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - der Stadtentwicklungsausschuss
 - der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 12 Mitgliedern.
- (3) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Je Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter bestellt werden; diese sind bezogen auf die jeweilige Fraktion keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet..

§ 7 **Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Stadtrates.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates in den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB, VOL oder VgV (Vergabeabschluss) mit einem Wertumfang von mehr als 75.000 € (bei VgV ab dem geltenden gesetzlichen Schwellenwert) bis zu einem Höchstbetrag von 375.000 €,
 2. den Abschluss von Verträgen mit einem Wertumfang von mehr als 75.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 375.000 €,
 3. die Art und Weise der Ausführung eines investiven städtischen Bauvorhabens mit einer Gesamtbausumme von mehr als 75.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 375.000 € (Baubeschluss) durch die Genehmigung der Bauunterlagen, in der Regel auf Basis der Leistungsphase 2 HOAI (Vorplanung),
 4. die Art und Weise der investiven städtischen Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen mit einer Gesamtbeschaffungssumme von mehr als 75.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 375.000 € (Beschaffungsbeschluss) durch die Genehmigung der wesentlichen Beschaffungskriterien.
- (4) Bei der gemeinsamen Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse fallen (sog. verbundene Vergaben), entscheidet jener Ausschuss, in dessen Zuständigkeit der wertmäßig größte Betrag fällt.



- (5) Bei der sogenannten „verbundenen Vergabe“ von Lieferungen und Leistungen durch die Stadt Radebeul und ihre Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts sollen die Vergaben weitgehend gemeinsam vorbereitet, aufeinander abgestimmt und durchgeführt werden.

Aus rechtlichen Gründen sind auf Grund der unterschiedlichen handelnden juristischen Personen dennoch zwingend getrennte Vergabebeschlüsse der jeweils zuständigen Organe bzw. Gremien herbeizuführen.

Bei der jeweiligen Abwägungsentscheidung über das wirtschaftlichste Gebot ist jedoch stets auf die für die Stadt als Gesamtheit (sogenannter „Konzern Stadt“) wirtschaftlichste Lösung abzustellen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.

§ 8

Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten,
 2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 4. Vorberatung von örtlichem Satzungsrecht mit Ausnahme von Satzungen nach BauGB, SächsNatSchG, SächsDSchG und SächsBO,
 5. Feuerwehrangelegenheiten
 6. Grundstücksangelegenheiten.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss insbesondere über:
1. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Funktion Sachgebietsleiter aufwärts, insoweit es sich nicht um Amtsleiter handelt – gleiches gilt für die interne Neu- oder Nachbesetzung derartiger Stellen,
 2. die Ernennung und Entlassung von Beamten sowie die Beförderung von Beamten, insoweit es sich nicht um Amtsleiter handelt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie Auszahlungen im Finanzhaushalt bezogen auf das jeweilige Budget von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € bei einem planmäßigen Gesamtvolumen Aufwendungen/Auszahlungen der Budgetebene von 100.000 € sowie mehr als 75.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 375.000 € bei allen anderen Budgetebenen,
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € im Einzelfall,
 6. das Führen von Rechtsstreitigkeiten (Klageerhebung durch die Stadt) mit einem Einzelfallstreitwert von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen mit einem Zugeständnis der Stadt im Einzelfall von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €,
 7. die Veräußerung oder dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von privatrechtlichen Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 75.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 375.000 € im Einzelfall, sowie die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 €



8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € im Einzelfall.
10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 73 Abs. 5 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung von mehr als 50 € bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Stadtbibliothek sowie des Stadtarchivs handelt.
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 Euro können dabei listenmäßig erfasst werden, mit dem Ziel der Beschlussfassung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage.
11. den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Verbänden sowie die Kündigung der Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden mit einem Jahresbeitrag von 250 € bis 2.500 €, soweit es sich nicht um Unternehmen und Beteiligungen i.S.v. § 94a ff SächsGemO handelt.

§ 9

Geschäftskreis des Stadtentwicklungsausschusses

- (1) Der Stadtrat kann widerruflich für die Dauer der Wahlperiode zusätzlich zu den Mitgliedern nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung bis zu drei sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Ausschuss berufen. Der Auswahl und Berufung der sachkundigen Einwohner geht ein Beschluss des Stadtrates über die Art und Weise der geforderten Sachkunde voraus.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
 1. Stadtentwicklung und Bauleitplanung,
 2. Bauwesen (Hoch- und Straßenbau) und Stadtsanierung,
 3. Wirtschaftsförderung, Verkehrsplanung und ÖPNV,
 4. Stadtgrün, Spielplätze und Gewässer II. Ordnung,
 5. Vorberatung von örtlichem Satzungsrecht nach BauGB, SächsNatSchG, SächsDSchG und SächsBO.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss insbesondere über:
 1. Begleitung des Verfahrens zu Bauleitplänen (§§ 1 ff BauGB) sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 12 BauGB) auf der Grundlage des Aufstellungs- oder Einleitungsbeschlusses des Stadtrates,
 2. Rahmenpläne, Bereichsentwicklungskonzeptionen und Gestaltungsrichtlinien, sofern sie nicht die Gesamtstadt umfassen bzw. nicht nur eine bereichsspezifische Fortschreibung/Ergänzung gesamtstädtischer Pläne, Konzeptionen und Richtlinien sind,
 3. Begleitung von Architektur- und Städtebauwettbewerben auf der Grundlage des Auslobungsbeschlusses des Stadtrates,
 4. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
 5. Widmungen (§ 6 SächsStrG), Umstufungen (§ 7 SächsStrG) und Einziehungen (§ 8 SächsStrG) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.



§ 10

Geschäftskreis des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses

- (1) Der Stadtrat kann widerruflich für die Dauer der Wahlperiode zusätzlich zu den Mitgliedern nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung bis zu drei sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Ausschuss berufen. Der Auswahl und Berufung der sachkundigen Einwohner geht ein Beschluss des Stadtrates über die Art und Weise der geforderten Sachkunde voraus.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
 1. Schulträgerangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung nach dem Sächsischen Kindertagesstätten-gesetz,
 3. Kinder- und Jugendangelegenheiten,
 4. soziale und Familienangelegenheiten,
 5. kulturelle Angelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
 8. Tourismusangelegenheiten,
 9. Gleichstellungsangelegenheiten,
 10. Angelegenheiten des Sports soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtbäder und Freizeitanlagen oder der Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul GmbH handelt.
 11. die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken soweit es sich nicht um Korrekturen der fehlerhaften Katasterunterlagen, handelt, welche durch die laufende Verwaltung von Amts wegen korrigiert werden müssen.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss insbesondere über:
 1. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuwendungen von mehr als 2.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
 2. die Festlegung privatrechtlicher Entgelte soweit der Jahresertrag aus dieser Leistung mehr als 10.000 € beträgt,
 3. die Festlegung der Entgelte für die Verpflegung in städtischen Kindertagesstätten und der Entgelte für die Betreuung in Kindertagesstätten bzw. Tagespflege.

§ 11

Beratende Ausschüsse

Durch Beschluss kann der Stadtrat für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten zeitweise beratende Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende wird vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählt.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Werden die Zuständigkeitsgrenzen der beschließenden Ausschüsse gemäß der §§ 7 bis 10 dieser Satzung unterschritten, so wird die Zuständigkeit, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um bereits per Rechtsvorschrift übertragene Aufgaben handelt, zur dauernden Erledigung auf den Oberbürgermeister übertragen.
- (2) Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister zum Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften ermächtigt. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist darüber regelmäßig zeitnah zu informieren.
- (3) Zudem wird der Oberbürgermeister zur Abgabe von Stützungserklärungen zu Gunsten der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH zur Erlangung bzw. Umschuldung/Neukonditionierung von Kapitalmarktkrediten ermächtigt, solange und soweit es sich



dabei um sog. „weiche“ Stützungserklärungen, d.h. Wohlverhaltensregelungen handelt. Der Stadtrat ist darüber regelmäßig im Zuge der Feststellung der Jahresrechnung zu informieren.

- (4) Korrekturen von fehlerhaften Katasterunterlagen, welche durch die laufende Verwaltung von Amts wegen korrigiert werden müssen.

§ 13

Beigeordnete

- (1) Die Stadt Radebeul bestellt zwei hauptamtliche Beigeordnete zur Leitung von Geschäftskreisen.
- (2) Die Beigeordneten tragen die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“ bzw. „Zweiter Bürgermeister“.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Radebeul bestellt zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (eine halbe Vollzeitstelle).
- (2) Über die Ernennung und Entlassung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

§ 15

Behindertenbeauftragter

- (1) Die Stadt Radebeul stellt sicher, dass zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von behinderten Menschen, die Aufgabe des Behindertenbeauftragten im Stadtgebiet wahrgenommen wird.
- (2) Bei Eigenwahrnehmung durch die Stadtverwaltung erfolgt die personelle Untersetzung im jährlichen Stellenplan. In diesem Fall entscheidet der Stadtrat über die Ernennung und Entlassung des Behindertenbeauftragten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

§ 16

Ortschaftsverfassung

- (1) Für den Ortsteil Wahnsdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Das Gebiet der Ortschaft Wahnsdorf ist in der dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet. Sie ist Bestandteil der Hauptsatzung.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Ortschaftsräten.

§ 17

Einwohnerversammlung, Einwohneranträge

Anträge auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO und Anträge auf Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat (Einwohnerantrag) gemäß § 23 Abs. 1 SächsGemO müssen von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.



§ 18 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides i.S.v. § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 19 Begriffsbestimmungen, Wertgrenzen

- (1) Soweit sich Zuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (2) Bei Grundstücken beziehen sich die Wertgrenzen auf den vollen Wert. Als voller Wert ist der Wert anzusehen, der sich zum Bewertungsstichtag am Markt erzielen lässt (Verkehrswert i.S.v. § 194 BauGB).
Der Ermittlung soll bei bebauten Grundstücken grundsätzlich ein Verkehrswertgutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu Grunde liegen.
Bei unbebauten Grundstücken ist zur Ermittlung des vollen Wertes in der Regel der aktuelle Bodenrichtwert maßgebend, einschließlich von Zu- und Abschlägen, die nach den Maßstäben einer gutachterlichen Ermittlung eines Verkehrswertes einzubeziehen wären.
- (3) Ist die Stadt gezwungen ihre berechtigten Forderungen im Zwangsversteigerungsverfahren durchzusetzen, so richten sich die maßgeblichen Wertgrenzen nach jenem Betrag, um den der zu ersteigernde Vermögenswert den Gesamtwert der ausstehenden städtischen Forderungen übersteigt. Die Beitreibung städtischer Forderungen an sich ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Eine unzulässige Zerlegung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs liegt nicht vor, wenn entsprechend der öffentlichen Vergabevorschriften eine Vergabe auf der Grundlage der entsprechend vorangegangenen Bau- oder Beschaffungsbeschlüsse nach § 7 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 in einzelnen Fachlosen erfolgt. Die Wertgrenze bezieht sich hier stets auf den Wert des einzelnen Fachloses.
- (5) Die Vereinbarung erforderlicher Vertragsnachträge liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, solange die in der jeweiligen Budgetebene zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht überschritten werden. Anderenfalls ist vor dem Abschluss eines Vertragsnachtrages eine Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entsprechend der Zuständigkeitsregelungen dieser Satzung herbeizuführen. Diese ist grundsätzlich im zuständigen Fachausschuss hinsichtlich der Begründetheit des Nachtrages vorzubereiten.

Radebeul, den 29.08.2024



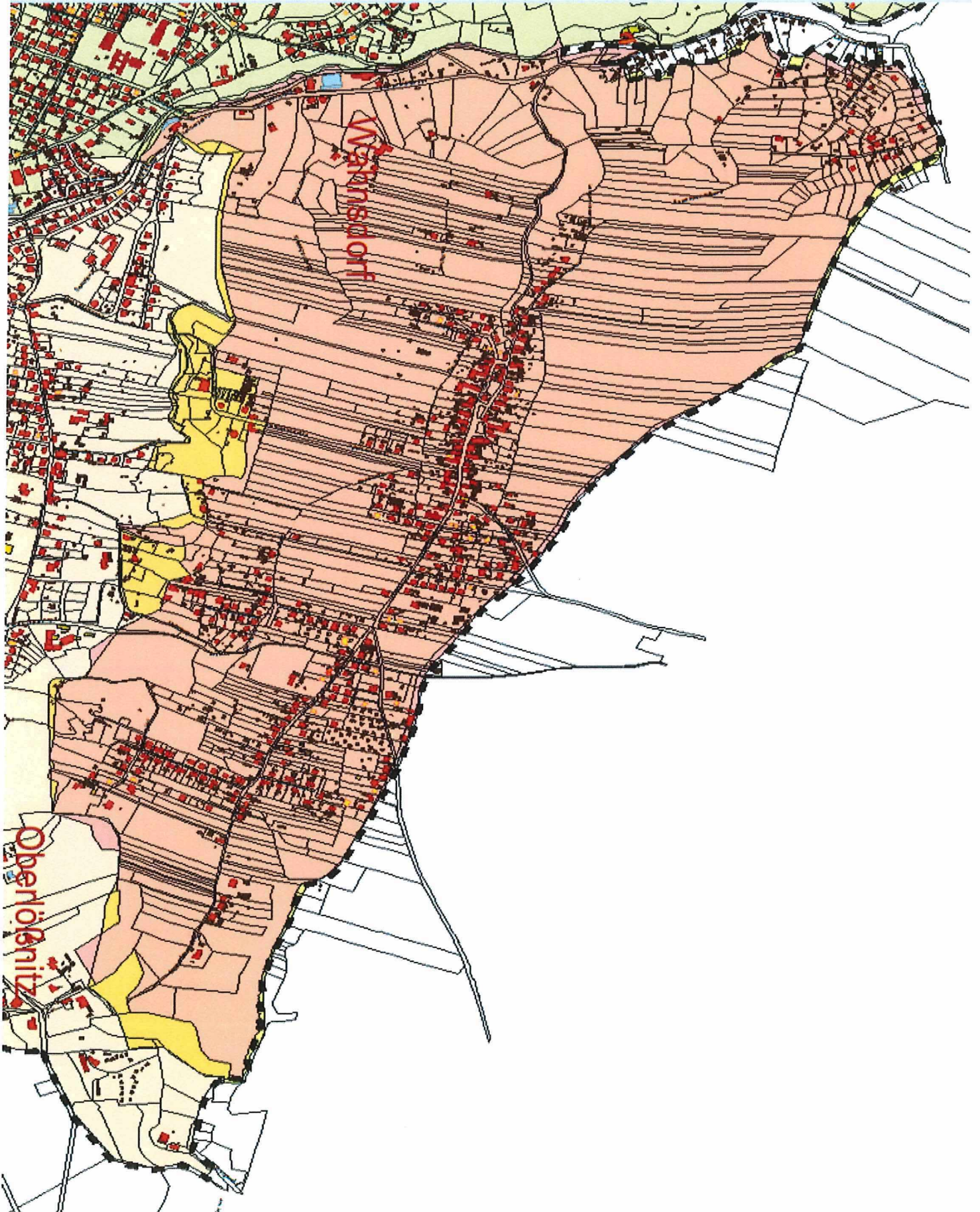
Wendsche
Oberbürgermeister



Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	22.04.2009		01.05.2009	Amtsblatt 05/09, S. 9 ff
1. Änderung	16.12.2009	§ 7 Abs. 5, Satz 3 § 12 Satz 2 neu	01.01.2010	Amtsblatt 01/10 S. 14
2. Änderung	16.04.2014	§ 4a neu	02.06.2014	Amtsblatt 06/14
3. Änderung	16.07.2014	§ 6 Abs. 2	01.08.2014	Amtsblatt 08/14
4. Änderung	16.07.2014	Streichung im § 4 Absatz 2 Aus Absatz 3 wird Absatz 2	01.08.2014	Amtsblatt 08/14
5. Änderung	16.09.2015	§ 8 Abs. 2 Ergän- zung Ziffer 10	01.10.2015	Amtsblatt 10/15
6. Änderung	16.03.2017	§ 12 neu	01.04.2017	Amtsblatt 04/17
7. Änderung	21.03.2018	§ 8 Abs. 2 Ziffer 10 Änderung	01.04.2018	Amtsblatt 04/18
8. Änderung	15.07.2020	§ 7 Absatz 3 § 9 Abs. 3	01.08.2020	Amtsblatt 08/20
9. Änderung	20.01.2021	§ 7 Absatz 3 § 8 Absatz 2, Zif. 11 § 9 Absatz 2, Zif. 4 § 9 Absatz Zif. 5	01.02.2021	Amtsblatt 02/21
10. Änderung	19.05.2021	§ 4a Absatz 1, 2, 3 § 7 Absatz 4 § 8 Absatz 2 Nr. 3, 7, 11 § 10 Absatz 2 Nr. 11, Absatz 3 Nr. 2, § 12 Absatz 4 § 19 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5	01.06.2021	Amtsblatt 06/21, S. 15
11. Änderung	28.08.2024	§ 6 Absatz 2 und 3	01.09.2024	Amtsblatt 09/24

Rot = Gemarkung Wahnsdorf

Gelb = Ortsteil Wahnsdorf



Ortsteil Wahnsdorf

